

Birgit Schweikert¹

Wer schlägt, der geht?!

Das geplante Gewaltschutzgesetz – Hintergrund, Chancen und offene Fragen

„Misshandlung von Frauen meint (...) nicht nur die Schläge, die eine Frau erhält, sondern einen Lebenszusammenhang, – in dem Männer, weitgehend ohne dafür sanktioniert zu werden, sich das Recht herausnehmen, Frauen zu schlagen und zu vergewaltigen, – in dem Frauen gelernt haben, diese Gewalt als Teil des weiblichen Lebensschicksals hinzunehmen und zu erdulden und – (in dem) eine Gesellschaft (...) diesen Zusammenhang täglich wieder herstellt, indem sie das hierarchische Geschlechterverhältnis mit seiner männlichen Vorherrschaft fortschreibt“².

Gesellschaftlich und politisch wurde in Deutschland das Thema Gewalt gegen Frauen im Gegensatz zu anderen Gewaltphänomenen lange Zeit hingegenommen. Gewalt schien untrennbar zum Verhältnis der Geschlechter zu gehören mit einer vermeintlich biologisch und gesellschaftlich determinierten Rollenverteilung: Der Mann schlägt, die Frau wird geschlagen, die Gesellschaft kann nichts tun außer der Bereitstellung von Frauenhäusern. Gewalt durch den Beziehungspartner wurde so zum Schicksal von Frauen; die Frage nach Intervention und Recht stellte sich bei einer solchen Betrachtungsweise nicht. Denn gegen Schicksal kann Recht nichts bewirken. Es gibt keine Schuld, keine Täter, sondern nur Schicksale, tragische Beziehungen und tragische Opfer. Im „Dschungel der Gefühle“ – wie es die beiden bekannten österreichischen Soziologinnen Benard und Schlaffer so schön ironisch als Buchtitel formulierten³ – hat Recht nichts zu suchen und zu vermelden. Oder doch?

Mit dem geplanten Gewaltschutzgesetz der Bundesregierung soll nun vieles anders und besser werden für betroffene Frauen. Im Folgenden sollen der tatsächliche und rechtspolitische Hintergrund des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte gezeigt sowie die Chancen, Möglichkeiten und Schwierigkeiten des neuen Rechts besprochen werden.

I. Ausgangslage und aktueller Stand der Gesetzesreformierung sowie der rechtspolitischen Aktivitäten zur Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt

Auch in Deutschland gehört für viele Frauen Gewalt immer noch zum Alltag. Nach Schätzungen ist ungefähr jede dritte Frau in Deutschland von Gewalt durch ihren Beziehungspartner betroffen; jede siebte Frau ist nach der Dunkelfeldforschung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen bereits einmal in ihrem Leben Opfer einer Vergewaltigung und/oder sexuellen Nötigung geworden⁴. Am häufigsten erfahren Frauen Gewalt im sozialen Nahraum, d.h. durch ihren Beziehungspartner, einen Bekannten oder Verwandten⁵. Die Taten werden häufig nicht polizei- oder gerichtsbekannt, aus Furcht und Scham der Opfer, weil ihnen nicht geglaubt wird, aufgrund rechtlicher Schwierigkeiten, aufgrund der schwierigen Beweislage, wegen mangelnder Sensibilisierung der verschiedenen Berufsgruppen, die damit betraut sind, aufgrund mangelnder Kenntnisse der bestehenden Rechtslage oder mangelhafter Rechtsanwendung, wegen fehlender Kooperation der beteiligten Akteure (z.B. im Verhältnis Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht oder auch im Verhältnis Zivilgericht, Jugendamt, Frauenhaus etc.). In der Folge heißt das, dass viele Täter ohne Strafe, ohne negative Konsequenzen bleiben und dass es die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder sind, die aus dem vertrauten Umfeld in ein Frauenhaus oder zu Bekannten flüchten müssen. Für die Opfer hat die Gewalt gravierende Folgen. Die Folgen der physischen Verletzungen reichen bis zum Tod; immer geht mit häuslicher Gewalt eine massive Beschädigung oder Zerstörung des Selbstwertgefühls einher. Langwierige Folgen sind z.B. Depressionen, Suchtmittelabhängigkeiten und chronische Krankheiten etc. Viele Frauen werden aufgrund der Verletzungen

1 Die Autorin hat über vier Jahre als Koordinatorin des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt gearbeitet und u.a. die Fachgruppe Zivilrecht geleitet. Ihre Dissertation „Gewalt ist kein Schicksal“ beschäftigt sich mit den tatsächlichen Ausgangsbedingungen, der Rechtslage und Rechtspraxis von häuslicher Gewalt mit Schwerpunkt auf den polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen. Die Verfasserin ist nunmehr beim BMFSFJ beschäftigt; der Artikel gibt die persönliche Meinung der Autorin wieder.

2 Brückner 1998: Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. S. 71.

3 S. Benard/Schlaffer 1990.

4 Forschungsbericht des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen 1995: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). S. 4 ff., 17 f.

5 Schweikert 2000: Gewalt ist kein Schicksal. S. 43 ff. m.w.N.

den gravierenden Folgen her als Aufgabe aller Berufsgruppen und insbesondere auch von Polizei und Justiz betrachtet und angegangen werden muss. Das neue Motto, mit dem die Interventionsprojekte Mitte der 90er Jahre angetreten sind, lautet: „gesamtgesellschaftliche Ächtung von Gewalt gegen Frauen“ und meint damit mehr als die bisherige und nach wie vor unverzichtbare Hilfe und Unterstützung der Opfer. Der Gewalt vorzubeugen, effektiv gegen Gewalt zu intervenieren, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und den von Gewalt betroffenen Frauen Schutz und Unterstützung zu bieten – das sind die Aufgaben, die der Staat besser als bisher wahrzunehmen hat und besser wahrnehmen will. Gewalt ist nicht das quasibiologische Schicksal von Frauen; damit es nicht ihr gesellschaftliches wird, muss bestehendes Recht genutzt und müssen neue geeignete rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, um die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines gewaltfreien Lebens auch für Frauen einzulösen.

Am 13. Dezember 2000 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ beschlossen⁷; pünktlich zum Internationalen Frauentag fand am 8. März 2001 die erste Lesung des Entwurfs (nach der Beratung im Bundesrat) im Bundestag statt⁸. Karin Schubert, Justizministerin von Sachsen-Anhalt, appellierte mit Blick auf die ganz überwiegend weiblichen Befürworterinnen und Rednerinnen in der Debatte auch an die andere Hälfte, dem neuen Schutzgesetz zur Wirkung zu verhelfen: „Meine Herren, ich denke, Rosen (zum Internationalen Frauentag, Anm. der Autorin) sind gut, aber schenken Sie uns nicht nur Rosen, schenken Sie uns auch ein gewaltfreies Frauenleben!“ Die Neuregelungen sollen – so Ministerin Dr. Christine Bergmann am 14. Februar 2001 im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

II. Die Vorgeschichte und Entwicklung der Reformvorschläge

1. Die Vorarbeiten des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG)

Im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt⁹ erarbeitete die Fachgruppe

langfristig arbeitsunfähig; viele leiden unter sozialer Isolation⁶.

Recht verurteilt Gewalt in vielen Erscheinungsformen – ungeachtet des Begehungsortes und ungeachtet der Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter. Gewalt verletzt die Integrität von Frauen und ihr verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde, auf körperliche und seelische Integrität, auf Gleichberechtigung und Selbstbestimmung in schwerwiegender Weise. Gewalt gegen Frauen ist ein großes gesellschaftliches Problem, das nicht als Randproblem in die alleinige Zuständigkeit von Frauenhäusern, Beratungsstellen und Zufluchtswohnungen abgeschoben und delegiert werden darf, sondern dass von dem hohen Ausmaß und

6 Vgl. dazu ausführlich z.B. Hagemann-White u.a. 1981: Hilfen für misshandelte Frauen; Egger/Fröschl u.a. 1995: Gewalt gegen Frauen in der Familie; Godenzi 1996: Gewalt im sozialen Nahraum.

7 BR-Drs. 11/01, BTDr. 14/5429, s. u., S. 65ff. Der Entwurf ist ein wichtiger und zentraler Bestandteil des Aktionsplans der deutschen Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen

Frauen, der im Dezember 1999 veröffentlicht wurde. Wie dort angekündigt, wurde durch die Bundesregierung unter Federführung des BMFSFJ eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt unter Beteiligung von Expertinnen aus dem Anti-Gewalt-Bereich eingerichtet, die sich im April 2000 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammenfand.

8 Plenarprotokoll BT 14/155; zum Stand der Debatte s. unter V.

Zivilrecht, ein interdisziplinär besetztes Fachgremium, bestehend aus VertreterInnen der Justiz- und Frauenverwaltung, der Polizei, des Jugendamtes, Richterinnen, Rechtsanwältinnen und Mitarbeiterinnen von Frauen- und Mädchenprojekten, unter anderem einen Vorschlag für eine zivilrechtliche Reformierung und notwendige Rahmenbedingungen.¹⁰ Im Mai 1999 wurde der Reformierungsvorschlag auf einer bundesweiten Fachkonferenz auf Einladung des BMFSFJ und des BMJ vorgestellt, mit dem Fachpublikum diskutiert und stieß auf große Resonanz¹¹. Hintergrund für den Vorschlag war einerseits eine umfassende Analyse der bisherigen Rechtslage und Rechtspraxis in Deutschland, des weiteren die Auseinandersetzung mit erfolgreichen Reformierungen aus dem Ausland¹², vor allem mit dem österreichischen „Gesetz zum Schutz gegen Gewalt in der Familie“¹³ und den Entwicklungen im Rahmen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union.

2. Das österreichische Gesetz zum Schutz gegen Gewalt in der Familie

Die Erfolgs- und Entstehungsgeschichte des österreichischen Gesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie, das am 1.5.1997 in Kraft trat, ist ebenfalls eng verknüpft mit interdisziplinären und kooperativen Arbeitsformen und mit einem frauenpolitisch orientierten und an der Realität ausgerichteten Gesamtkonzept mit den Elementen: Gesetzesänderung, Fortbildung und Sensibilisierung, Kooperation, Unterstützungseinrichtungen¹⁴.

Beeindruckend und beispielhaft ist die klare Philosophie, die hinter den österreichischen Regelungen steht:

- Auch bei Gewalt im sozialen Nahraum sind staatliche Interventionen und Eingriffe in die Privatsphäre legitim und sogar notwendig.
- Opfern, Tätern und der Öffentlichkeit wird die deutliche Botschaft vermittelt: Wer schlägt, der geht und trägt die negativen Konsequenzen seines gewalttätigen Handelns. Die Sicherheit des Opfers hat Vorrang.
- Gewalttaten finden immer in Gewaltbeziehungen statt. Es geht darum, die Gewaltbeziehung (nicht unbedingt die Beziehung) zu beenden und einen Freiraum für das Opfer zu schaffen.
- Häusliche Gewalt gegen Frauen ist die Kehrseite von Macht und (fehlender) Kontrolle. Das Gesetz verdeutlicht, dass es eine konsequente Reaktion des Staates darauf gibt und dass Gewalt nicht (mehr) geduldet wird.
- Häusliche Gewalt ist ein kriminelles Unrecht, gegen das der Staat von Amts wegen gegenüber dem Täter einschreiten muss. Das Opfer trägt dafür keine Verantwortung.
- Die Vernetzung hat für den Erfolg des Gesetzes eine zentrale Bedeutung: Nur wenn alle beteiligten Stellen nahtlos und ohne Reibungs- und Informationsverluste zusammenarbeiten, kann ein möglichst effektiver rechtlicher Schutz für betroffene Frauen geschaffen werden.
- Die Polizei hat als zumeist erstintervenierende Stelle die Aufgabe, die Gewaltbeziehung zu unterbrechen und einen Freiraum für das Opfer zu schaffen. Sie kann und muss ihr Wissen so authentisch wie möglich anderen Institutionen zur Verfügung stellen.
- Die Zivilgerichte haben die gesetzliche Möglichkeit (in der Praxis meist im Anschluss an die polizeiliche Erstintervention), den Schutz für die Opfer zu festigen, in dem sie in der andauernden Ge-

9 Im Detail zu Arbeitsabläufen, -inhalten und -ergebnissen des Berliner Interventionsprojektes in der Hauptphase s. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen (BIG e.V.)/Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt 1998: *Alte Ziele auf neuen Wegen – ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor*; Schweikert in Zeitschrift „Frauen in der einen Welt“ 1999, 72 ff. Das umfangreiche Informationsmaterial des Projektes kann über die Broschürenstelle des BMFSFJ in Bonn bezogen werden; zu verweisen ist insbesondere auf drei grundlegende Broschüren: Broschüre 1 von Brandau/Ronge 1996 „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“, Broschüre 2 von Baer/Schweikert 1997 „Jetzt erst Recht. Rechte für misshandelte Frauen – Konsequenzen für die Täter“ (erscheint 2001 in überarbeiteter aktualisierter Fassung), Broschüre 3 von Schneider/Spoden 1998 „Grenzen setzen – verantwortlich machen – Veränderung ermöglichen. Die Arbeit mit Tätern im Rahmen eines Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt“. Als signifikante Arbeitsergebnisse sollen hier nur beispielhaft die Leitlinien für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, die Gründung der BIG-Hotline als Rund-um-die-Uhr-Notruf bei häuslicher Gewalt, Fortbildungen für Polizei und Justiz, eine Informationskampagne für Kinder und Jugendliche genannt werden.

10 Als weiteres weitreichendes Arbeitsergebnis ist auf die Muster und Erläuterungen für die sechs praxisrelevantesten zivilrechtlichen Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt zu verweisen, abgedruckt z.B. in FamRZ 1999, 1337 ff.; FPR 1999, 118 ff., die über die Broschürenstelle des BMFSFJ bezogen werden können.

11 Vgl. BMFSFJ/BMJ (Hg.) 1999: *Fachtagung Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt am 11. Mai 1999 in Bonn – Dokumentation*, beziehbar über die Broschürenstelle des BMFSFJ; vgl. auch in STREIT 1999, 110 ff.; Ehinger FPR 1999, 262 ff.; Schirmacher ZRP 1999, 487 f.

12 Vgl. zu angelsächsischen Modellen Baer/Schweikert FPR 1995, 278 ff. m.w.N.; s. auch Heiliger/Hoffmann (Hg.) 1998: *Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international*.

13 S. BGBl. Österreich 1996, Ges.-Nr. 759.

14 Ausführlich zum österreichischen Gesetz und seiner Entstehungsgeschichte s. Logar in Heiliger/Hoffmann 1998: *Der Herr im Haus darf nicht mehr tun, was ihm beliebt – Das neue Gesetz zum Schutz vor Gewalt in Österreich*, S. 90 ff.; Schweikert FPR 1998, 134, 138 f.; Kolbitsch/Vana-Kowarszik STREIT 1998, 18 ff.; Schweikert 2000, S. 461 ff.; Dearing (Hg.) 1999: *Sicherheitspolizeigesetz*.

fährdungssituation eine praxisorientierte Schutzanordnung zugunsten betroffener Frauen erlassen.

3. Die Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene

Die Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene waren ebenfalls hilfreich, denn sie schufen und schafften Anforderungen an Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) und der Vereinten Nationen (VN)

Sowohl auf den maßgeblichen EU-Konferenzen zum Thema (häusliche) Gewalt gegen Frauen in Wien¹⁵ und Köln¹⁶, als auch in den Dokumenten des Europäischen Parlaments in seinem Entschließungsantrag für die Durchführung einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen¹⁷ wurden die Mitgliedsstaaten zur Schaffung von expliziten Regelungen bei häuslicher Gewalt, zur Implementation des Problems häusliche Gewalt als Thema von Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz, zu Aufbau, Förderung und Unterstützung von Kooperations- und Interventionsprojekten, der Schaffung von Kriseneinrichtungen in Akutsituationen sowie zur Einführung von Statistiken und Dokumentationen von Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere bei Polizei und Justiz, aufgefordert.

In dem Dokument der VN-Menschenrechtskommission, das Musterrechtsvorschriften bei häuslicher Gewalt als Arbeits- und Redaktionshilfe für die gesetzgebenden Körperschaften und Organisationen der Mitgliedsstaaten enthält, wird nachdrücklich zur Schaffung von flexiblen und rasch greifenden Rechtsvorschriften, insbesondere auch zu zivilrechtlichen Mitteln, aufgefordert: „Den Staaten wird dringend nahegelegt, umfassende Rechtsvorschriften betreffend häusliche Gewalt zu erlassen (...), statt marginale Änderungen an bestehenden (...) Rechtsvorschriften anzubringen“¹⁸.

III. Die Gesetzesdiskussion in Deutschland

1. Die zentralen Eckpunkte für eine Gesetzesreformierung bei häuslicher Gewalt

Aus dem, was wir aus der Forschung und aus der praktischen Arbeit über häusliche Gewalt wissen¹⁹,

folgen sechs zentrale Elemente für eine effektive rechtliche Reaktion²⁰. Notwendig sind:

- effektive Abwehr- bzw. Schutzmöglichkeiten bei (drohenden) Angriffen durch die Verpflichtung des Gewalttäters zum Verlassen der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung,
- an diese Maßnahme anknüpfende Rückkehr-, Aufenthalts-, Nahrungs- und Kontaktverbote,
- einfache, verständliche, einheitliche Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für *alle* Fälle von häuslicher Gewalt, d.h. ohne schwierige Unterscheidungen nach Personenstand der bedrohten Frau, nach der Dauer der Beziehung oder dem Trennungszeitpunkt,
- ein schnelles Verfahren bei akuter Gefährdung und Gewaltanwendung,
- eine schnelle und effektive Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen,
- eine effektive Ahndung und Sanktionierung von häuslicher Gewalt und Verstößen gegen die Schutzanordnungen.

Die sofortige räumliche Trennung des gewalttätigen Mannes von der betroffenen Frau zu seinen Lasten und die Gestaltung einer unmittelbar wirksamen und ausreichenden Sicherheitssphäre für die Betroffene, in der sie vor weiteren Übergriffen des Mannes geschützt wird, sind Kernelemente einer effektiven rechtlichen Intervention. Denn solange die Kontrolle des Mannes über die Partnerin besteht, dauert die Gefährdung, Bedrohung und Beeinträchtigung an. Aufgrund dieser erforderlichen Kernpunkte für effektive Schutzmaßnahmen und der notwendigen hohen Reaktionsgeschwindigkeit konzentrieren sich die gesetzlichen Überlegungen vor allem auf den zivil- und auf den präventiv-polizeilichen Bereich.

2. Skizzierung der Ausgangsproblematik

a) Möglichkeiten und Probleme im Zivilrecht

Die Möglichkeit gem. § 1361 b BGB, bei Vorliegen einer schweren Härte eine Voll- oder Teilzuweisung der Wohnung zu erlangen, wird zwar auch von Opfern häuslicher Gewalt genutzt. Dieser Anspruch besteht jedoch nur für mit dem gewalttätigen Mann verheiratete Frauen. Weitere Voraussetzung ist neben Trennung oder Trennungsabsicht das Vorliegen einer schweren Härte. Wegen der restriktiven Fassung und

15 S. dazu ausführlich Dearing/Förg (Hg.) 1999: Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“.

16 BMFSFJ/BMJ (Hg.) 1999: EU-Konferenz Gewalt gegen Frauen vom 28. – 30. März 1999 in Köln, s. auch die „Empfehlungen aus den Fachforen der EU-Konferenz zur Gewalt gegen Frauen vom 28. – 30. März in Köln“.

17 Vgl. Europäisches Parlament/Ausschuss für die Rechte der Frau 1997: Bericht über die Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen.

18 VN-Musterrechtsvorschriften v. 2.02.1996, S. 3.

19 Vgl. für viele andere z.B. die Betroffenenbefragung bei Hagemann-White u.a. 1981: Hilfen für misshandelte Frauen. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes Frauenhaus Berlin; Bergdoll/Namgalies-Treichler 1987: Frauenhaus im ländlichen Raum; Godenzi 1996: Gewalt im sozialen Nahraum; Egger/Fröschl u.a. 1995: Gewalt gegen Frauen in der Familie; Walker 1979: Warum schlägst du mich?; Hermann 1993: Die Narben der Gewalt; Brückner 1983: Die Liebe der Frauen; dies. 1998: Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

20 Dazu ausführlich Schweikert 2000, S. 495 ff.

Handhabung des § 1361 b BGB wird schon seit vielen Jahren eine Reformierung der Vorschrift diskutiert²¹ und gefordert²². Im Mittelpunkt der Überlegungen standen und stehen jedoch Regelungen im Vorfeld dieser Entscheidung, nämlich Regelungen für die Abhilfe in einer akuten Gefährdungssituation, sozusagen rechtliche „Erste-Hilfe-Maßnahmen“, die unabhängig von Fragen der Trennung oder Trennungsabsicht und von einer mittelfristigen Wohnungsbenutzung sofort zu treffen sind, um zunächst einen Schutzraum vor Gewalt und Bedrohung herzustellen.

Damit konzentrierten sich die Überlegungen auf Maßnahmen auf der Grundlage des allgemeinen Unterlassungsanspruchs gem. §§ 823, 1004 BGB. Hinsichtlich eines wirksamen zivilrechtlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt inner- und außerhalb der Wohnung besteht jedoch für betroffene Frauen eine Vielzahl von Problemen für die erfolgreiche Rechtsdurchsetzung. Die Signifikantesten bestehen in der fehlenden Bekanntheit der Unterlassungsanordnungen bei betroffenen Frauen und dem beratenden Umfeld, der fehlenden Übung, Anwendungsunsicherheiten und negativen Voreinstellungen bei den Zivilgerichten, in der Unterschiedlichkeit und Unübersichtlichkeit bezüglich der Regelungen für eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften hinsichtlich Verfahren und Zuständigkeiten, in der schwierigen Beweissituation und in der Ineffektivität der Vollstreckung.

b) Möglichkeiten und Probleme im Polizeirecht

Mit dem **Platzverweis** steht den BeamtInnen eine Möglichkeit zur Verfügung, die in Praxis und Rechtsprechung sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht bisher sehr eng ausgelegt wurde. Hier ist aber einiges in Bewegung gekommen auf Länderebene. In *Baden-Württemberg* wurde diese bisherige Handhabung durch einen Modellversuch zum Platzverweis durchbrochen. Gestützt auf die polizeirechtliche Generalklausel kann dort die Polizei einem gewalttätigen Mann einen Platz- und Wohnungsverweis für mehrere Tage erteilen²³. Diese Verfügung kann bei Fortbestehen der Gefahrenlage durch die Ordnungsbehörde um einen weiteren Zeitraum verlängert werden. Die Rechtmäßigkeit einer solchen

Verfügung über mehrere Tage ist gerade durch eine Entscheidung des VG Karlsruhe bestätigt worden²⁴. Das Land *Mecklenburg-Vorpommern* beschreitet einen anderen Weg: Als wahrscheinlich erstes deutsches Bundesland soll im Rahmen einer anstehenden Änderung des Polizeirechts in der Vorschrift über den Platzverweis eine besondere Befugnis für eine Wegweisung des Gewalttäters aus der Wohnung und unmittelbaren Umgebung, ein Betretensverbot (§ 52 Abs. 2 SOG-E.) und eine örtlich und zeitlich weiträumigere Aufenthaltsuntersagung an bestimmten, anderen Orten (§ 52 Abs. 3 SOG-E.) eingefügt werden²⁵. In der Begründung wird auf den Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und auf das beabsichtigte Gewaltschutzgesetz Bezug genommen. Die Vorschriften sollen betroffenen Frauen bis zur Erlangung der zivilrechtlichen Schutzanordnungen polizeilichen Schutz vor dem Gewalttäter bieten.

21 S. z.B. Kurowski 1993: Was kostet uns die Männergewalt? Rechtliche Untersuchung zur Lage von Frauen in Gewaltverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der Wohnsituation; Garbe FPR 1995, 271 f. m.w.N.; FPR-Schwerpunktheft 3/1997 zum Thema „Benutzungsregelung, Zuweisung und Verwertung des Familienheims“, s. darin Rakete-Dombek FPR 1997, 114; Schweikert FPR 1997, 111 f.

22 Vgl. BT-Drucks. 13/196 vom 12.01.1995; Vascovics/Buba 2000: Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben.

23 Innenministerium Baden-Württemberg 2000: Handreichung für Polizeibeamtinnen und -beamte „Polizeiliches Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum“.

24 VG Karlsruhe, Beschluss v. 2.02.2001, s. unten S. 67. Kritisiert wird an der Praxis in Baden-Württemberg die derzeit noch nicht ausreichende Kooperation der Polizei mit Unterstützungseinrichtungen; s. dazu u.a. Stadt Heidelberg/Amt für Frauenfragen 2001: Gewalt ist keine Privatsache – Dokumentation der Fachtagung vom 21.11.2000.

25 Das Landeskabinett Mecklenburg-Vorpommern hat dem Gesetzentwurf am 6.02.01 zugestimmt; der Entwurf soll im April 2001 in die parlamentarische Beratung gebracht werden.

Die **Ingewahrsamnahme** ist an die Voraussetzung der Gefahr einer unmittelbar anschließenden weiteren Begehung gebunden und ist wegen des freiheitsentziehenden Charakters relativ eng zeitlich begrenzt, nach dem Berliner ASOG beispielsweise bis zu maximal 48 Stunden. Da der Mann in diesen Fällen unverzüglich dem Richter vorgeführt werden muss und dieser einen längeren Freiheitsentzug regelmäßig nur nach der StPO verhängen kann, ein Haftgrund aber in vielen Fällen nicht vorliegt, wird der Gewalttäter in der Praxis entweder von den BeamtInnen nach wenigen Stunden entlassen oder das Gericht entscheidet nach wenigen Stunden oder höchstens nach einer Nacht in polizeilichem Gewahrsam die Freilassung. Diese wenigen Stunden bis zu einer Rückkehr des Mannes reichen für eine wirksame Intervention für die betroffenen Frauen nicht aus. Sie brauchen Zeit und einen geschützten Raum, um sich über weitere Schritte, wie z.B. die Beantragung von zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen, informieren, diese überlegen und einleiten zu können.

Erschwerend kommt hinzu, dass die BeamtInnen auch von denen ihnen schon derzeit zur Verfügung stehenden gefahrenabwehrenden Handlungsmöglichkeiten bislang selten Gebrauch machen. Es bestehen immer noch Tendenzen, häusliche Gewalt nicht als Gewalt, sondern als „Streitfall“ wahrzunehmen, bei dem überwiegend versucht wird, zwischen vermeintlich gleichermaßen Beteiligten zu vermitteln, statt schützende und gefahrenabwehrende Maßnahmen für das Opfer und gegen den Gewalttäter und Gefahrenverursacher zu treffen²⁶. Genau diese Haltung bewirkt die häufig fehlende oder fehlerhafte und nicht konsequente Intervention der betroffenen Institutionen. So wurde von der Wiener EU-ExpertInnenkonferenz treffend festgestellt, dass „eine der wichtigsten Ursachen männlicher Gewalt an Frauen (...) die oft unklare oder zuwenig entschiedene Haltung der (...) Instanzen gegenüber diesem Phänomen“ ist. Und: „Der Staat hat es in der Hand, männliche Gewalt so entschieden zu ächten, dass sie von der Normalität zur Ausnahme wird“²⁷.

3. Reformierungsvorschläge im Vorfeld des Regierungsentwurfs

Der BIG-Vorschlag²⁸, der auf der Fachkonferenz vorgestellt wurde, und mein eigener Vorschlag²⁹ für eine Reformierung in Deutschland beinhalten – mit

einigen unterschiedlichen Ausprägungen, die hier aber nicht im Detail dargestellt werden können und sollen – die Schaffung einer ausdrücklichen materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage für Schutzmaßnahmen gegen häusliche Gewalt im BGB, die Schaffung von besonderen Verfahrensregelungen im Eilverfahren nach der ZPO und die Einführung von Sonderregelungen für die Vollziehung der einstweiligen Verfügung.

IV. Das geplante zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz

1. Übersicht über die wichtigsten geplanten Neuregelungen

Im letzten Jahr legte das BMJ zunächst seinen Referentenentwurf vor. Dazu wurden verschiedene Stellungnahmen von Verbänden, Projekten und Landesjustizverwaltungen eingeholt. Den überarbeiteten Entwurf hat die Bundesregierung am 13. Dezember 2000 als „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ beschlossen³⁰. Er umfasst die Einführung eines vier Paragraphen umfassenden Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten (das eigentliche sog. Gewaltschutzgesetz), eine auf § 1361 b BGB gerichtete Änderung des BGB, Änderungen des EGBGB, des GVG, der ZPO, des FGG, des GKG, der KostO sowie der HausratsVO und des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher.

Die geplanten Neuregelungen ergänzen die jetzt schon möglichen Schutzanordnungen gem. §§ 823, 1004 BGB um weitere Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt und um eine konsequentere und einfachere Vollstreckung und Durchsetzung dieser Anordnungen. Für Fälle, in denen der Täter Psychoterror ausübt und seine Opfer massiv belästigt, wird es nunmehr eigenständige Schutzregelungen geben. Außerdem wird durch eine Änderung des BGB in Art. 2 des Gesetzes die Regelung der Ehewohnungszuweisung (§ 1361 b BGB) verbessert.

Die wichtigsten geplanten Regelungen sind folgender:

- Das spezielle Gewaltschutzgesetz³¹ schafft in § 1 Abs. 1 GewSchG-E. eine klare Rechtsgrundlage

26 S. dazu z.B. Steffen/Polz 1991; Hagemann-White u.a. 1981; Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen 1996: Schlichten oder strafen? Zur Reaktion von Polizei und Justiz auf Beziehungsgewalt. Projektbericht von Wolfgang Lesting und Claudia Traub; Schweikert 2000, S. 160 ff. m.w.N.

27 Arbeitsdokument der internationalen ExpertInnenkonferenz „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“ Wien 1998, S. 19.

28 Zu dem genauen Wortlaut des Gesetzesvorschlags und zu der Rezeption der Fachkonferenz s. BMJ und BMFSFJ 1999: Doku-

mentation der Fachtagung „Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt“ am 11. Mai in Bonn; Schwab FamRZ 1999, 1317 ff.; Ehinger FPR 1999, 262 ff.; Schirrmacher ZRP 1999, 486 f.; BIG e.V. STREIT 1999, 110 ff.

29 S. Schweikert 2000, S. 500 ff.

30 BR-Drs. 11/01 – Auszüge unten S. XYZ –; dazu: BT-Drs. 14/5429, BT-Plenarprotokoll 14/155.

31 Art. 1 des Gesetzesentwurfs.

- für Schutzanordnungen des Zivilgerichts. Das Gericht kann insbesondere Betretensverbote bezüglich der Wohnung des Opfers sowie Kontakt-, Nahrungs- und Aufenthaltsverbote aussprechen, wenn der Täter vorsätzlich Körper, Gesundheit oder Freiheit des Opfers verletzt.
- Dieselben rechtlichen Schutzmöglichkeiten gelten bei Drohungen mit solchen Verletzungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG-E.).
 - Außerdem sollen die Schutzanordnungen nunmehr auch dann angeordnet werden können, wenn es zwar noch nicht zu einer Verletzung oder expliziten Drohung gekommen ist, der Täter aber dem Opfer wiederholt nachstellt, es verfolgt und belästigt oder sogar in die Wohnung eindringt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewSchG-E.).
 - Das Gericht kann diese Maßnahmen auch dann anordnen, wenn der Täter alkoholisiert war oder unter dem Einfluss von sonstigen Rauschmitteln stand und sich darauf beruft, die Tat in einem „die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ begangen zu haben, § 1 Abs. 3 GewSchG-E.
 - Lebt die verletzte Person mit dem Gewalttäter in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, bietet das Gesetz als besondere Ausprägung der Schutzanordnung nach § 1 Abs. 1 GewSchG-E. einen Anspruch des Gewaltopfers auf die zumindest zeitweise alleinige Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung, unabhängig von den sonstigen Berechtigungen an der Wohnung. Eine betroffene Frau kann also das alleinige Nutzungsrecht auch dann erhalten, wenn der Gewalttäter den Mietvertrag unterschrieben hat oder alleiniger Eigentümer der Wohnung ist; hier geht der Schutz vor Gewalt allen anderen Rechten vor, jedenfalls in der akuten Situation (§ 2 Abs. 1 GewSchG-E.). Diese Möglichkeit besteht sowohl für eheliche als auch nichteheliche und sonstige auf Dauer angelegte Haushaltsgemeinschaften.
 - Stehen dem Täter Eigentums- oder sonstige Wohnrechte oder mietrechtliche Befugnisse an der Wohnung zu, ist die Dauer der alleinigen Nutzungsüberlassung an das Gewaltopfer auf maximal 6 Monate befristet; diese Frist kann allerdings um eine weitere Dauer von maximal 6 Monaten verlängert werden, wenn die Verletzte innerhalb des ursprünglichen Geltungszeitraumes keinen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschaffen konnte (§ 2 Abs. 2 GewSchG-E.).
 - Der Anspruch auf alleinige Wohnungsnutzung soll dann nicht bestehen, wenn keine weiteren Verletzungen zu erwarten sind. In den Fällen, in denen es sich jedoch um eine besonders schwere Gewalttat gehandelt hat, die dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem Gewalttäter unzumutbar macht, ist der Anspruch auch dann durchsetzbar, wenn keine weiteren Gewalttaten zu befürchten sind (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 GewSchG-E.).
 - Der Anspruch auf alleinige Wohnungsnutzung soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn das Opfer nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Tat vom Täter die Wohnungsüberlassung in schriftlicher Form verlangt (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 GewSchG-E.) und soweit der Überlassung besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 GewSchG-E.).
 - Auch wenn statt Verletzungen „nur“ Drohungen vorliegen, kommt eine Schutzanordnung auf alleinige Wohnungsüberlassung in Betracht. Voraussetzung in diesen Fällen ist, dass diese Anordnung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Abs. 6 GewSchG-E.). Zusätzlich wird unter Aufnahme des Vorschlags des Bundesrates aufgenommen, dass eine unbillige Härte auch dann gegeben sein kann, „wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist“.
 - Ist eine Schutzanordnung gegenüber dem beklagten Gewalttäter ergangen und handelt er dieser trotzdem zuwider, so begeht er eine Straftat, die nach dem bisherigen Vorschlag mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet wird (§ 4 GewSchG-E.). Damit sind auch verbesserte Eingriffsmöglichkeiten der Polizei nach dem Polizeirecht der Länder und nach der StPO verbunden.
 - Minderjährige Kinder sowie Personen unter Vormundschaft oder Pflegschaft haben als Gewaltopfer keinen Anspruch nach dem Gewaltschutzgesetz; sie werden auf die Regelungen für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis verwiesen. Sind diese Personen Täter, gelten ihnen gegenüber jedoch die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes.
 - § 1361 b BGB als Vorschrift über die Ehewohnungszuweisung wird – wie seit langem gefordert – geändert: Der zu strenge Begriff der „schweren Härte“ wird durch den der „unbilligen Härte“ ersetzt; damit wird die Überlassung der Ehewohnung bei häuslicher Gewalt an das Opfer erleichtert (§ 1361 b Abs. 1 S. 1 BGB-E.). Ausdrücklich gesetzlich geregelt wird, dass bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls eine unbillige Härte vorliegt (§ 1361 b Abs. 1 S. 2 BGB-E.). Bei häuslicher Gewalt – dafür reichen auch Drohungen mit bestimmten Handlungen aus – soll die gesamte Wohnung regelmäßig zur Alleinnutzung zugewiesen werden; eine Teilzuweisung kommt wegen der Gefährdung des Gewaltopfers grundsätz-

lich nicht mehr in Betracht (§ 1361 b Abs. 2 BGB-E.).

- Durch die Änderungen des GVG in §§ 23a, 23 b GVG soll nun für alle Fälle, in denen Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt leben bzw. gelebt haben, als einheitliches Gericht für eheliche und nichteheliche sowie sonstige Lebensgemeinschaften das Familiengericht zuständig sein.
- Der vorläufige Rechtsschutz erfolgt in familiengerichtlichen Verfahren nach §§ 1, 2 GewSchG-E., also in den Fällen, in denen es um Gewalt in auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalten geht, über die einstweilige Anordnung gem. § 64 b Abs. 3 FGG-E. Die Bundesregierung hat hier eine Empfehlung des Bundesrates aufgegriffen und wird durch eine entsprechende Neuformulierung in § 64 b Abs. 3 S. 1 FGG-E. klarstellen, dass eine Schutzanordnung im Eilverfahren schon dann beantragt werden kann, wenn ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht ist.
- Das Gericht kann in besonderen Eil- und Gefährdungsfällen anordnen, dass die Vollziehung der Schutzanordnung im Eilverfahren schon vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist (§ 64 b Abs. 3 S. 3 FGG-E.). Damit wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahmen auch bei Abwesenheit des Gewalttäters vollzogen werden können. Für besonders kritische Fälle, in denen die Schutzanordnung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, gilt der Antrag auf Erlass der Eilschutzanordnung gleichzeitig direkt als Zustellungsauftrag an den Gerichtsvollzieher und als Vollziehungsauftrag, wenn die betroffene Frau keine andere Regelung beantragt (§ 64 b Abs. 3 S. 6 FGG-E.).
- Unter Berücksichtigung einer Empfehlung des Bundesrates soll das Jugendamt in Verfahren über die Ehewohnungszuweisung nach § 1361 b BGB oder nach § 2 GewSchG-E. lediglich vor einer ablehnenden Entscheidung angehört werden, wenn Kinder im Haushalt der Parteien leben (Änderung des § 49 a FGG durch Einfügung eines neuen Abs. 2)³².
- Das Verfahrens- und Vollstreckungsrecht wird so gestaltet, dass die Opfer schneller und einfacher als bisher zu ihrem Recht kommen: Statt der bisherigen umständlichen Regelung, dass das Opfer bei Bruch einer Anordnung erneut vor dem Zivilgericht klagen muss, kann die betroffene Frau nun bei jeder Zuwiderhandlung direkt einen Ge-

richtsvollzieher hinzuziehen, der den gewalttätigen Mann dann beispielsweise aus der Wohnung (§ 885 ZPO-E.) oder der unmittelbaren Umgebung der Frau entfernen muss (§ 892a ZPO-E.). Bei zu erwartendem Widerstand des Mannes kann der Gerichtsvollzieher Polizeibeamte sowie andere Zeugen zur Unterstützung hinzuziehen (s. § 892 a ZPO-E. i.V.m. §§ 758 Abs. 3, 759 S. 2 ZPO).

- Durch die vorgesehene Änderung des § 940a ZPO wird nunmehr nicht nur bei verbotener Eigenmacht, sondern auch bei „einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben“ im Wege einer einstweiligen Verfügung die Räumung von Wohnraum oder ein Zutrittsverbot gegenüber einem gewalttätigen Wohnungsmitbesitzer ausgesprochen werden können. Dies war in der Rechtsprechung bislang umstritten und bedeutet eine wichtige Klarstellung für Schutzregelungen, die sich nicht auf auf Dauer angelegte gemeinsame Haushalte beziehen.

2. Kritikpunkte

Insgesamt betrachtet ist der Entwurf zu begrüßen; er hat zahlreiche Aspekte der Diskussionen aus den letzten Jahren aufgegriffen, so auch Elemente des österreichischen Gesetzes, des BIG-Vorschlages und anderer ExpertInnen, und beinhaltet wichtige rechtliche Veränderungen für einen verbesserten Schutz bei häuslicher Gewalt. Im Hinblick auf die angeführten sechs zentralen Eckpunkte gesetzlicher Reformierungen in diesem Gewaltfeld sind jedoch einige Punkte überdenkenswert, wobei ich mich hier auf die zentralen Vorschläge zum GewSchG-E., zu § 1361 b BGB-E. und den dazugehörigen weiteren Verfahrens- und Vollstreckungsvorschriften beschränken möchte. Messlatte für eine entscheidende Verbesserung der Situation betroffener Frauen ist eine Erhöhung ihres Schutzes. Dreh- und Angelpunkte dafür sind eine realitätsgerechte Anspruchsgrundlage, ein schnelles Verfahren, eine effektive Vollstreckung und die Berücksichtigung von kindschaftsrechtlichen Fragen. Gemessen an diesen Anforderungen zeigt der Entwurf an einigen Punkten Probleme und Schwachstellen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Anregungen und Kritikpunkte benannt werden.

³² Im Referentenentwurf des BMJ war noch vorgeschlagen worden, das Jugendamt vor jeder Entscheidung – auch im Eilverfahren – zu hören. Dieser Vorschlag wurde aufgrund der Kritik verschiedener Verbände und Projekte, die geltend gemacht hatten, dass es

dadurch zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen bei den regelmäßig dringlichen und eilbedürftigen Schutzanordnungsverfahren komme, fallengelassen.

*a) Regelungskomplex § 1 GewSchG-E.:
Beschränkung auf vorsätzliche Beeinträchtigungen;
Verhältnis zum allgemeinen Unterlassungsanspruch
gem. §§ 823, 1004 BGB; Einschränkung des
Aufenthaltsverbots*

Im Gegensatz zu den vorgetragenen bisherigen Vorschlägen verzichtet der Gesetzentwurf auf die Formulierung einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage im BGB. Stattdessen soll mit § 1 GewSchG-E. eine besondere verfahrensrechtliche Regelung für zivilgerichtliche Schutzmaßnahmen unter der grundsätzlichen Voraussetzung des sog. deliktischen, materiellrechtlichen Anspruchs aus §§ 823, 1004 BGB geschaffen werden. D.h.: (Nur) im Fall der *vorsätzlichen* und widerrechtlichen Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit³³ oder der Drohung mit einer solchen Verletzung³⁴ und im Falle einer „unzumutbaren Belästigung“³⁵ (Stalking-Fälle) hat das Zivilgericht die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen und kann dem gewalttätigen Mann insbesondere Aufenthalts-, Kontakt- und Näherungsverbote auferlegen. Für Verletzungshandlungen nach § 1 GewSchG-E., die in häuslichen Gemeinschaften stattfinden, enthält § 2 GewSchG-E. darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für die vorläufige Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung.

Mehrere Punkte sind hier problematisch: Durch die Formulierung „vorsätzlich“ wird das Deliktsrecht, das grundsätzlich vorsätzliches und fahrlässiges Handeln umfasst, beschränkt, denn hier knüpfen sich die besonderen Rechtsfolgen des Gewaltschutzgesetzes nur an eine vorsätzliche Handlung. Nach dem ursprünglichen Referententwurf gab es noch ein besonders gravierendes Problem: Die Beschränkung auf Vorsatztaten verwehrte den betroffenen Frauen zunächst den erforderlichen Schutz nach dem GewSchG-E. insbesondere vor Tätern, die unter Alkoholeinfluss stehen. Denn die durch sog. „geistige Getränke“ Beeinflussten können nach der relativ unbekannten, aber wichtigen Vorschrift des § 827 S. 2 BGB nur dann zivilrechtlich belangt werden, wenn der Anspruch grundsätzlich auch bei fahrlässigem Handeln besteht³⁶. Aufgrund der vorgetragenen Einwände vor allem aus dem Kreis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt wurde im Kabinettsentwurf durch Einfügung von § 1 Abs. 3 GewSchG-E. nachgebessert: Das Gericht kann die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes auch dann anordnen, wenn der Gewalttäter „die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit be-

gangen hat, in den (er) sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat“. Es bleibt jedoch dabei, dass betroffene Frauen im zivil- bzw. familiengerichtlichen Verfahren nicht nur das objektive Tatgeschehen darlegen müssen, sondern auch die subjektive Tatseite. Verglichen mit den tatbestandlichen Anforderungen an den Erlass einer Unterlassungsanordnung gem. §§ 823, 1004 BGB nach bereits geltendem Recht bedeutet das sogar eine Erschwerung.

Damit ist ein weiterer problematischer Punkt der Regelung verbunden: Es besteht die große Gefahr, dass die Rechtsprechung die neue Regelung als beabsichtigte Einschränkung der jetzigen Rechtsgrundlage des allgemeinen Unterlassungsanspruchs aus §§ 823, 1004 BGB begreift und diese Regelungen in Zukunft entsprechend einschränkend anwendet. Der Anspruch nach §§ 823, 1004 BGB zur Abwehr gegenwärtiger bzw. zukünftiger Beeinträchtigungen setzt neben der gegenwärtigen und fortdauernden Rechtsbeeinträchtigung durch den Eingriff und der adäquaten Verursachung durch den Störer lediglich

33 § 1 Abs. 1 GewSchG-E.

34 § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG-E.

35 Damit sind die Stalking-Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewSchG-E. gemeint.

36 S. § 827 S. 2 BGB: Wer sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand versetzt, wird für den Schaden nur als fahrlässige Begehung verantwortlich gemacht.

die Rechtswidrigkeit des eingetretenen Zustands voraus³⁷. Gerade im Hinblick darauf, dass seit einiger Zeit versucht wird, die Betroffenen durch entsprechende Musteranträge und Antragsformulare zu ermutigen, die bestehenden Rechte geltend zu machen³⁸, wäre es fatal, wenn sich herausstellen würde, dass im Zuge des neuen Gesetzes diese schon gegebenen Möglichkeiten eingeschränkt statt weiter verbessert werden. Das Tatbestandserfordernis des vorsätzlichen Handelns sollte daher entfallen³⁹.

Nach der aktuellen Fassung des Kabinettsentwurfs kann das Gericht dem Gewalttäter den Aufenthalt nach der beispielhaften Aufzählung in § 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG-E. an Orten verbieten, an denen sich das Opfer regelmäßig „aufhalten muss“. Im Referentenentwurf war lediglich auf den regelmäßigen Aufenthalt abgestellt worden. Sowohl der Bundesrat als auch der Paritätische Wohlfahrtsverband weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass durch die Schutzanordnungen die Möglichkeit gegeben sein sollte, die Betroffenen auch an Orten, an denen sie sich nicht zwingend und verpflichtend aufhalten müssen, vor Kontaktaufnahmen des Täters zu schützen⁴⁰. Als problematisch ist hier zu sehen, dass RichterInnen nach dieser Regelung nun darüber zu befinden haben, an welchen Orten ein Aufenthalt des Gewaltopfers notwendig ist und an welchen nicht. Daher sollte auf die ursprüngliche Formulierung zurückgegriffen werden.

b) Regelungskomplex § 2 GewSchG-E.:

Tatbestandsvoraussetzung des „auf Dauer angelegten Haushalts“; enge Befristung des Verlangens auf Überlassung der Wohnung; Regelung zur Verhinderung der Nutzungsbeeinträchtigung

Die Vorschrift des § 2 GewSchG-E., die in den Fällen gewalttätigen, bedrohlichen oder belästigenden Verhaltens nach § 1 GewSchG-E. eine vorläufige Wohnungsüberlassung an das Opfer ermöglicht, erfordert nach dem Kabinettsentwurf nunmehr „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt“, den die Parteien zum Zeitpunkt der Tat miteinander geführt haben müssen. Im Referentenentwurf war lediglich von einer „häuslichen Gemeinschaft“ die Rede. Die Begrifflichkeit des „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts“ wird ebenfalls in den Zuständigkeitsregelungen der §§ 23 a, 23 b GVG-E.

und den vorgeschlagenen prozessualen Regelungen der §§ 620 Nr. 9, 621 Abs. 1 Nr. 13 ZPO-E. verwendet. In der Begründung für die Änderung des Begriffs wird auf den Entwurf des Mietrechtsreformgesetzes verwiesen; an dessen Formulierungen soll auch das GewSchG angeglichen werden. Die Begrifflichkeit des „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts“ meint nach dem Gesetzentwurf zum neuen Mietrecht eine Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Füreinanderstehen begründen und die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen; sowohl hetero- als auch homosexuelle Partnerschaften sowie beispielsweise das dauerhafte Zusammenleben älterer Menschen als Alternative zum Alters- oder Pflegeheim, können diese Kriterien erfüllen⁴¹. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Mietrechtsreform mit dieser Definition u.a. die Zielsetzung verfolgt, durch den neuen § 536 BGB-E. auch Personen, die zusammengelebt haben, ohne verheiratet zu sein, nach dem Tod der Partnerin oder des Partners die Möglichkeit zu geben, dauerhaft in den Mietvertrag einzutreten. Bei der Regelung des § 2 GewSchG-E. geht es jedoch um eine vorläufige und befristete Wohnungsüberlassung zum Schutz vor weiterer Gewalt und Bedrohung. Der DPWV weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass angesichts dieser vorläufigen Regelung die ursprünglich verwendete Tatbestandsvoraussetzung der „häuslichen Gemeinschaft“ völlig ausreichend für den Regelungszweck dieser Norm ist und dass nunmehr die Gefahr besteht, dass durch ein Bestreiten des Täters hinsichtlich des Vorliegens eines „auf Dauer angelegten Haushalts“ zeitraubende und verzögernde Streitigkeiten um die Zuständigkeit der Gerichte (Familiengericht oder allgemeines Zivilgericht) entstehen können und dass sich der Gewalttäter so möglicherweise den Rechtsfolgen des Gewaltschutzgesetzes entziehen kann und so den Schutz des Opfers verringert⁴². Daher sollte hier auf die ursprüngliche Formulierung zurückgegriffen werden.

Nach dem aktuellen Gesetzentwurf muss die betroffene Frau innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Wohnungsüberlassung von ihrem gewalttätigen Partner in schriftlicher Form verlangen; tut sie das nicht, ist der Anspruch nach Ablauf dieser Frist

37 S. Palandt/Bassenge 2000, § 1004 Rz. 4 ff.; ähnliche Voraussetzungen auch bzgl. des Anspruchs zur Abwehr zukünftiger Beeinträchtigungen, vgl. Palandt/Thomas 2000, vor § 823 Rz. 18 ff.; Palandt/Bassenge 2000, § 1004 Rz. 27 ff.

38 Die von BIG entwickelten Musteranträge mit Anmerkungen können kostenlos über das BMFSFJ angefordert werden, Tel.: 0180/5329329.

39 Die Probleme würden bei einer tatbezogen formulierten Anspruchsgrundlage entfallen, s. Gewaltschutzgesetz Österreich, § 382 b EO; s. Vorschlag in Schweikert 2000, S. 513 ff.

40 BR-Drs. 11/1/01 Nr. 1; Stellungnahme der Frauenhauskoordination des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes an die Ausschüsse und Fraktionen des Bundestages (im folgenden abgekürzt: DPWV-FH) v. 12.03.01, Nr. 8a), der sich der Gesamtverband in seiner Stellungnahme v. 14.03.01 angeschlossen hat.

41 Vgl. BT-Drs. 14/4553, S. 38.

42 DPWV-FH, Nr. 8 b).

ausgeschlossen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 GewSchG-E. Problematisch ist hier zum Einen das Abstellen auf den Tatzeitpunkt; im Referentenentwurf wurde bisher an die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft angeknüpft. Durch die neue Regelung wird sich der Zeitraum in den meisten Fällen verringern, da eine Trennung meist erst nach der Tat erfolgt. Zum anderen – auch darauf hat die Frauenhauskoordinierung des DPWV zu Recht hingewiesen – ist die dreimonatige Frist beispielsweise für Frauen, die zunächst in ein Frauenhaus geflohen sind und Sozialhilfe beziehen, ein zu kurzer Zeitraum⁴³. Zu befürchten ist, dass die Frauen in dieser Konstellation aus Kostengründen⁴⁴ unter Druck gesetzt werden, unbedingt innerhalb dieser Frist in die Wohnung zurückzukehren, unabhängig davon, welche Gefährdungen noch bestehen, in welcher körperlichen und seelischen Verfassung das Gewaltopfer sich befindet und unabhängig von der Frage, welche Unterstützungsformen es benötigt. Hier muss vermieden werden, dass im Zuge solcher Fristen faktisch eine Beschränkung des Hilfeangebotes für betroffene Frauen stattfindet. Daher sollte die Frist verlängert werden.

Ist die Wohnung der betroffenen Frau zur vorläufigen alleinigen Nutzung überlassen worden, so hat „der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechtes zu erschweren oder zu vereiteln“, § 2 Abs. 4 GewSchG-E. Hier haben Bundesrat und andere Stellen angeregt, beispielhafte Konstellationen in den Gesetzestext oder zumindest in die Begründung aufzunehmen, so z.B. das Verbot, das Mietverhältnis während dieser Zeit zu kündigen oder die Wohnung zu verkaufen⁴⁵. Andernfalls wäre die betroffene Frau wegen der derzeit unbestimmten Regelung möglicherweise gezwungen, einen zusätzlichen Antrag zu stellen, wobei ungeklärt ist, ab welchem Zeitpunkt ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis dafür gesehen wird. Da davon auszugehen ist, dass der Beklagte eine Kündigung oder einen Verkauf nicht ankündigen wird, würden entsprechende Unterlassungsanträge in den meisten Fällen zu spät kommen. Dem sollte durch eine entsprechende Ergänzung des § 2 Abs. 4 GewSchG-E. vorgebeugt werden.

c) Regelungskomplex § 3 GewSchG-E.:

Der Schutz für minderjährige Opfer, das Verhältnis der Schutzanordnungen zu den Regelungen des Kindschaftsrechts

Durch die Regelung des § 3 GewSchG-E., wie es das BMJ vorsieht, wird ein Anspruch verletztster minderjähriger Kinder nach dem GewSchG ausgeschlos-

sen; dadurch sollen familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB Vorrang vor den Unterlassungsansprüchen haben. Verletzen jedoch Kinder ihre Eltern, findet das GewSchG-E. Anwendung.

Bezüglich des Rechtsschutzes von minderjährigen Kindern als Opfer erscheint es aber zweifelhaft, ob diese allein auf § 1666 BGB zu verweisen sind. Diese Anspruchsgrundlage ist nicht auf Situationen von häuslicher Gewalt ausgerichtet, in denen Gewalt von nur einem Elternteil ausgeht. Sogenannte Go-Order, die beispielsweise einem Täter im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufgibt, seinen Wohnbereich zu verlassen und sich dem betroffenen Kind nicht mehr zu nähern, sind im vormundschaftsrechtlichen Bereich nach wie vor selten. Häufiger werden die Kinder aus den Familien herausgenommen, nicht aber der Gefahrverursacher. Für die Fälle von häuslicher Gewalt, in denen die Gefahr von einem Elternteil ausgeht, sind die Rechtsfolgen der §§ 1, 2 GewSchG-E. geeigneter zur Lösung und Intervention in der akuten Gewaltsituation. Denn hier geht ganz eindeutig der Gewalttäter und nicht das Opfer; die zum Schutz der Betroffenen notwendige Trennung erfolgt zu Lasten des Gefährders; eine Konsequenz, die nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Kinder klarer nachzuvollziehen ist und eine deutliche und unmissverständliche Botschaft enthält. Der Gesetzgeber sollte daher eine Anwendung der Regelungen des geplanten Gewaltschutzgesetzes auch für minderjährige Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt vorsehen. Diese Forderung wird auch von Wohlfahrtsverbänden wie dem DPWV gestellt⁴⁶; das Land Sachsen-Anhalt konnte sich mit einem entsprechenden Antrag im Bundesrat leider nicht durchsetzen⁴⁷.

Dieser – bis jetzt – fehlende Anspruch und die fehlende Mitregelung von kindschaftsrechtlichen Fragen sind Hauptkritikpunkte an dem Gesetzentwurf.

Bereits im Gesetzentwurf selbst wird auf den Reformbedarf und die notwendige Verknüpfung zwischen den Schutzanordnungen des Gewaltschutzgesetzes mit den sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen hingewiesen: „Wenn Gewalttaten unter Partnern zu Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder nach § 1361 b BGB geführt haben, müssen diese Entscheidungen auch im Bereich des Kindschaftsrechts, insbesondere bei Entscheidungen zum Umgangsrecht berücksichtigt werden“⁴⁸. Hingewiesen wird zu Recht auf wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen in der Regel auch mittelbare seelische Schäden bei den Kindern als Zeugen dieser Gewalt

43 S. DPWV-FH, Nr. 3.

44 Bei Sozialhilfebezug finanziert das Sozialamt sowohl den Frauenhausaufenthalt als auch die Wohnungsmiete.

45 BR-Drs. 11/1/01, Nr. 4; DPWV-FH, S. 6 f.

46 Stellungnahme DPWV Gesamtverband v. 14.03.01, S. 2 f.

47 S. Rede der Justizministerin von Sachsen-Anhalt, Karin Schubert, im Bundestag, Plenarprotokoll 14/155, S. 15209 ff.

48 BR-Drs. 11/01, S. 49 f.

nach sich ziehen⁴⁹. Zudem besteht nach den Forschungsergebnissen in vielen Fällen ein enger Zusammenhang zwischen Gewalt gegen die Kindesmutter und Gewalt gegen die Kinder⁵⁰. In der Begründung des Gesetzentwurfs selbst wird wiederum zutreffend und realitätsnah ausgeführt, dass die Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, gezeigt haben, „dass Schutzanordnungen zugunsten von Gewalt betroffener Frauen oftmals ins Leere laufen, wenn sich der Partner z.B. in Ausübung des Umgangsrechts Zugang zu Orten verschafft, die er aufgrund richterlicher Anordnung nicht betreten darf, oder – zwecks Übergabe der Kinder – ein Zusammentreffen mit der Mutter herbeiführt. In diesem Zusammenhang ist von der Erfahrung auszugehen, dass Frauen, die sich von ihrem Partner trennen oder dies ankündigen, einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt sind“⁵¹. Dies führt auch der Gesamtverband des DPWV in seiner Stellungnahme an und mahnt, dass die Gefahren solcher Zwangskontakte bislang immer noch unterschätzt werden, obwohl immer wieder Fälle mit tödlichem Ausgang für Mutter und/oder Kinder bekannt werden⁵². Hier fehlt als Konsequenz aus der zutreffenden Analyse des Gesetzgebers die Abstimmung der kindschaftsrechtlichen Regelungen auf die möglichen Schutzanordnungen nach §§ 1, 2 GewSchG-E. und nach § 1361 b BGB-E. Festzuhalten ist: Kinder haben das Recht auf elterliche Sorge und Kontakt. Dies beinhaltet aber auch das Recht auf ein gewaltfreies Leben und gewaltfreie Kontakte. Kinder müssen die Möglichkeit haben, aus einer Gewaltsituation herauszukommen. Dafür steht ihnen gerichtliche Unterstützung zu. In der Abwägung zwischen dem Schutz von Kindern, dem Schutz von Frauen und den Rechten von gewalttätigen Männern und Vätern muss der Schutz vor Gewalt Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben. Entscheidungen über die Rechte von gewalttätigen Vätern auf Sorge- und Umgangsrecht müssen daraufhin geprüft werden, ob sie die Sicherheit und körperliche und seelische Integrität der Mütter und Kinder gefährden. Bereits eine zeitweilige Aussetzung des Umgangsrechts kann bei akuter Gefährdung zu einer Beruhigung der Situation und zur Regenerierung von Mutter und Kind führen; bei einer positiven Veränderung der Situation und bei verantwortungsbewusstem Verhalten des Mannes gegenüber Frau und Kind können andere Regelungen getroffen werden. Aufgreifen könnte

man hier beispielsweise den Vorschlag des DPWV, in § 1684 Abs. 4 BGB die Möglichkeit einzuführen, dass das Familiengericht insbesondere in Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz das Umgangsrecht bei Gewalttätigkeit des Vaters für den Zeitraum dieser Maßnahmen auszusetzen hat⁵³. Als Mindestanforderung muss eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass mit der Anordnung von Nahrungs- und Kontaktverboten in jedem Fall maximal nur ein begleiteter Umgang in Betracht kommt, der von qualifizierten Fachkräften betreut werden muss. Sinnvoll wäre zudem eine Benennung, dass in Fällen häuslicher Gewalt die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge eine angemessene Lösung darstellt. Eine andere Möglichkeit des Gesetzgebers würde darin bestehen, vorläufige Anordnungen für den kindschaftsrechtlichen Bereich im Gewaltschutzgesetz selbst zu regeln. Hier gibt es Vorbilder aus dem angelsächsischen Rechtskreis⁵⁴.

d) Regelungskomplex FGG:

Schnelles Verfahren, Anhörung

Im Hinblick auf das Erfordernis einer schnellen Entscheidung in akuten Gefährdungssituationen wurde die zunächst vorgeschlagene Regelung im Referentenentwurf, nach der das Jugendamt vor einer zivilgerichtlichen Entscheidung bei Betroffenheit von Kindern immer zu hören sei, von verschiedenen Seiten kritisiert. Stattdessen wurde auf die reinen Informationsregelungen im österreichischen Gesetz und in anderen Vorschlägen verwiesen. Im Kabinettsentwurf konnte sich die Kritik durchsetzen: Die obligatorische Anhörung des Jugendamtes wurde gestrichen. Berücksichtigt wird ein sinnvoller Vorschlag des Bundesrates: Das Familiengericht soll das Jugendamt in Fällen des § 2 GewSchG-E. oder des § 1361 b BGB-E. lediglich vor einer ablehnenden Entscheidung hören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben⁵⁵.

Mit Blick auf die häufige Notwendigkeit von sehr schnellen Entscheidungen sollte aber außerdem durch eine entsprechende gesetzliche Regelung klargestellt werden, dass von einer mündlichen Verhandlung in bestimmten Fällen des Eilverfahrens abgesehen werden kann und sogar sollte⁵⁶. Wird trotzdem eine mündliche Verhandlung anberaumt, sollte es – wie in angelsächsischen Ländern üblich – die Möglichkeit geben, zum Schutz der Betroffenen eine Interims-Anordnung mit Geltung bis zum Tag der

49 S. z.B. Wetzels 1997: Gewalterfahrungen in der Kindheit; Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) 1999: Dokumentation des Workshops „Kinder und häusliche Gewalt“.

50 S. Beiträge der internationalen ExpertInnen in der Dokumentation des Workshops WiBIG 1999.

51 BR-Drs. 11/01, S. 50.

52 Gesamtverband DPWV, Stellungnahme v. 14.03.01, S. 3.

53 Gesamtverband DPWV, Stellungnahme v. 14.03.01, S. 3.

54 Z.B. Bundesstaat New South Wales, Australien: Sec. 562 D, Part XVA Crimes Act, Apprehended Violence Orders.

55 BR-Drs. 11/01/1, S. 9; Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drs. 14/5429, S. 43.

56 S. z.B. die österreichische Regelung in § 382 c Abs. 1 EO; s. auch Vorschlag BIG in § 940 c Abs. 4 ZPO E. und Vorschlag Schweikert in § 940 a Abs. 6 ZPO E., Schweikert 2000, S. 505.

mündlichen Verhandlung zu erlassen⁵⁷. Eine solche Regelung konnte bis jetzt nicht durchgesetzt werden.

e) *Regelungskomplex Vollstreckung*

Die vom BMJ vorgeschlagenen Vollstreckungsregelungen, die im Kabinettsentwurf so übernommen wurden, bringen deutliche Fortschritte und sehen wie die bereits vorgestellten Vorschläge eine Mehrfachvollstreckung vor, die ein zweites Verfahren für die betroffenen Frauen entbehrlich macht. Allerdings bleibt es bei der grundsätzlich alleinigen Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, der bei Widerstand des Schuldners Gewalt anwenden und sich dazu auch der Hilfe der Polizei bedienen kann⁵⁸. Nach den Erkenntnissen zu Tätern häuslicher Gewalt erscheint es im Interesse aller Beteiligten jedoch sachgerechter, neben dem Gerichtsvollzieher oder an dessen Stelle direkt Polizeibeamte mit der Vollstreckung beauftragen zu können. In vielen – nach der gerichtlichen Aufklärung meist schon erkennbaren – Fällen wird der Gerichtsvollzieher die Polizei hinzuziehen müssen, um vollstrecken zu können, da mit entsprechenden Widerstandshandlungen zu rechnen ist. In diesen Fällen sollte daher im Interesse eines schnellen Verfahrens und einer effektiven und zügigen Vollstreckung sofort die Polizei beauftragt werden können⁵⁹.

Sollte es trotz der vorgestellten Probleme bei der Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher bleiben, müssen hier organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, damit diese tatsächlich sofort und jederzeit zu erreichen sind, insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende. Der Erfolg auch der verbesserten Schutzanordnungen hängt entscheidend von der Realisierung einer schnellen und effektiven Vollstreckung ab und damit von einem zügigen und situationsgerechten Vorgehen der GerichtsvollzieherInnen. Diese Berufsgruppe wird sich ähnlich wie die Polizei verstärkt mit der Realität von häuslicher Gewalt und dem Gefährdungspotential für die betroffenen Frauen und Kinder, aber auch dem Gefährlichkeitspotential der gewalttätigen Männer auseinandersetzen müssen. Schon im Eigeninteresse und zur Eigensicherung muss die Vollstreckungssituation genau analysiert werden; bereits im Vorfeld ist zu klären, ob wegen der Gefährlichkeit des Mannes von Anfang an die Hinzuziehung von PolizeibeamtInnen geboten ist. Auch für eine solche Kooperation müssen Vereinbarungen und Vorkehrungen in der Praxis getroffen werden.

V. Ausblick und Konsequenzen

Was bleibt zu tun, auch außerhalb der möglichen Änderungen und Nachbesserungen des zivilrechtlichen Schutzgesetzes?

Die Nachbesserungsvorschläge, die den zivilrechtlichen Gesetzentwurf des Bundes betreffen, sollten an die ParlamentarierInnen herangetragen werden. Ein Ort hierfür ist die bereits von den beiden maßgeblichen Ausschüssen beschlossene Anhörung am 27. Juni 2001. Hier wird auch im Blick zu behalten sein, Verschlechterungen des bisherigen Entwurfs zu vermeiden. Insbesondere da, wo die Regelungen an die patriarchale Substanz gehen, beispielsweise bei der Rechtsfolge der vorläufigen Wohnungsüberlassung, § 2 GewSchG-E., und bei der Geltungsdauer der Anordnung, wird es – dies war bereits in der Debatte im Bundestag erkennbar – Bemühungen geben, die Regelungen zurückzuschneiden⁶⁰. Auch der „alte Schuh“ der Missbrauchsgefahr, die infolge der den Frauen vermeintlich allzu sehr entgegenkommenden Regelungen bestünde, wird wieder gerne ausgepackt und bereitgestellt⁶¹.

Bezüglich der polizeirechtlichen Fragen zeichnet sich ein Konsens der Innenministerien der Länder ab, dass flankierende polizeiliche Maßnahmen zu dem Gewaltschutzgesetz des Bundes in jedem Falle notwendig und geboten sind. Hierzu gibt es im wesentlichen zwei Wege: Die notwendige Wegweisung eines Gewalttäters entweder über eine realitätsgerechte Anwendung und extensive Auslegung der Vorschrift

57 Vorschlag Schweikert in § 940 a Abs. 1 S. 3 ZPO E., s. Schweikert 2000, S. 505 mit Verweis auf entsprechende Regelungen in anderen Ländern.

58 Verweis in § 892 a ZPO E. auf § 758 Abs. 3 ZPO.

59 S. § 382 d Abs. 4 der österreichischen EO; s. § 940 f ZPO E. des BIG-Vorschlags; s. Vorschlag in Schweikert 2000, S. 506.

60 BT-Plenarprotokoll 14/155, S. 15197 f.; vgl. auch der ursprüngliche Antrag Nr. 3 in BR-Drs. 11/1/01.

61 BT-Plenarprotokoll 14/155, S. 15197 f.; Verweis auf Schweikert 2000, S. 144 ff.: Dieser sog. Potiphar-Komplex wurde schon in der Debatte um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe bemüht.

über den Platzverweis bzw. die polizeiliche Generalklausel am Beispiel Baden-Württembergs oder über die Einführung von entsprechenden Neuregelungen (Beispiel: Mecklenburg-Vorpommern⁶²). Wenn sich die Innenministerkonferenz im Sommer diesen Jahres tatsächlich für die Notwendigkeit von begleitenden polizeilichen Maßnahmen und für entsprechende Gesetzesänderungen ausspräche, wäre das ein großer Schritt nach vorne. Durch ein solches effektiveres polizeiliches Vorgehen würde sich der Schutz der Betroffenen deutlich erhöhen. In Kombination mit den zivilrechtlichen Schutzanordnungen und im Rahmen von psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangeboten kann so ein wirkliches Netz und eine gelungene Interventionskette entstehen.

Weiteres wichtiges Thema für Bund und Länder: Es besteht ein äußerst großer Fortbildungsbedarf zur Sensibilisierung der Berufsgruppen, die die neuen *und* alten Gesetze umsetzen (sollen) – vor allem also für Polizei und Justiz. Die Erfahrungen aus Österreich zeigen, wie wichtig eine „Werbung“ für die neuen Gesetze und für eine verbesserte Rechtsanwendung ist. In der Diskussion in Deutschland wird auch jetzt deutlich, wie viel Überzeugungsarbeit noch zu leisten ist, wie viel Wissen noch vermittelt werden muss. In der Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt werden gerade Empfehlungen und Vorschläge für Standards solcher Fortbildungen in den verschiedenen Berufsbereichen erarbeitet. Feststeht, dass in allen Bundesländern umfassende Fortbildungsangebote für Polizei und Justiz gemacht und umgesetzt werden müssen, damit die gesetzlichen Regelungen tatsächliche Verbesserungen für die Betroffenen bringen. Dafür braucht es eine Vielzahl von qualifizierten und interdisziplinären Fortbildungsteams; in jedem Fall sind hier Expertinnen aus Frauen- und Interventionsprojekten miteinzubeziehen. Auf Länderebene müssen organisatorische und inhaltliche Konzepte für solche Fortbildungsangebote initiiert und erarbeitet werden. Wichtige und gute Ansätze bieten auch die Initiativen von Verbänden oder Projekten für MultiplikatorInnenschulungen⁶³.

Ein wichtiger Bestandteil der Gesetzesreformierung sollte eine umfassende und aussagekräftige Dokumentation und Erfassung der zivilgerichtlichen Verfahren sein. Denn es sollte ermittelt werden, ob das Gesetz von den Betroffenen angenommen, von den verantwortlichen Stellen umgesetzt wird und wo möglicherweise Probleme und Nachbesserungsansätze liegen. Hierzu kann beispielsweise festgehalten werden, in welchem Umfang Betroffene von den

neuen Möglichkeiten Gebrauch machen, welche gerichtlichen Entscheidungen getroffen werden, wie vollstreckt wird etc. Dazu sind entweder Bemühungen im Justizbereich notwendig, um die bislang nicht aussagekräftigen Erfassungen in diesem Bereich zu verändern, oder es muss eine Begleitforschung zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes bereitgestellt werden. Weitere Aktivitäten müssen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und kommunaler Ebene entfaltet werden. Notwendig sind Informationskampagnen auf unterschiedlichen Ebenen: Für die breite Öffentlichkeit, für betroffene Frauen und Kinder und für die beteiligten Berufsgruppen müssen Informationsmaterialien aufgelegt werden. Außerdem sollten Arbeitshilfen insbesondere für die Bereiche Polizei und Justiz zu den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten bei häuslicher Gewalt bereitgestellt werden.

Darüber, dass die bisherige Rechtslage und Rechtsanwendung in Deutschland einen ausreichenden Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt vermissen lassen und verbesserungsbedürftig sind, besteht mittlerweile trotz vieler Diskussionen Konsens. Dass bei entsprechendem Willen einiges zu bewegen ist, hat uns Österreich gezeigt. Hier in Deutschland stehen uns noch einige Anstrengungen bevor; wichtige Schritte haben wir jedoch in den letzten Jahren ganz sicher geschafft. Eine ganz einfache Wahrheit gilt es immer noch weiter unermüdlich zu vertreten: Bei den Bemühungen um die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, beim Abbau von Diskriminierung von Frauen, so auch beim Einsatz gegen häusliche Gewalt, handelt es sich um eine grundlegende Fragestellung jeder Gesellschaft, die um sozialen Fortschritt und die Gewährleistung der Menschen- und Grundrechte bemüht ist. „Das Gesetz kann niemanden zwingen, seine(n) Nächste(n) zu lieben. Aber es kann es schwieriger für ihn machen, seinem Hass Ausdruck zu geben“⁶⁴. Dazu – und damit schließe ich mich trotz der Kritikpunkte der Einschätzung vieler Frauenprojekte an – wird das neue Gesetz einen Beitrag leisten.

62 Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat im März 2001 angekündigt, sein Polizeirecht um ein spezielles Wegweisungsrecht ergänzen zu wollen.

63 Beispiel: „Train the Trainer-Seminare“ für Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern über den DPWV in Frankfurt a.M.

64 Zitat des amerikanischen Juristen Neil Lawsen in der Bundestagsdebatte am 8.03.01, s. BT-Plenarprotokoll 14/155, S. 15212.